

2

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 8 E a
"Zwischen Frankfurter Straße und Bahn"

Für die Grundstücke 196, 197/1 und 197/2, alle in Flur 10 im Umlegungsgebiet des Bebauungsplanes 8 E gelegen, ergaben sich bei der Umlegung schwerwiegende Schwierigkeiten. Diese konnten nur ausgeräumt werden, indem dem Besitzer der Parzelle 197/1 eine andere Baukörperstellung, als im Bebauungsplan vorgesehen, zugbilligt wurde. Bei der Prüfung der Konsequenzen dieser Veränderung auf die Nachbargrundstücke hat sich zugleich ergeben, daß eine geringfügige Verschiebung im Baukörper der Ladengruppe auf der Parzelle 196 zweckmäßig wurde.

Der vorliegende Bebauungsplan ist also gegenüber dem alten Plan eine Änderung der Baukörper der Parzellen 196 und 197/1 in der Baukörperstellung und der Geschößzahl.

Andere Vorschriften des alten Bebauungsplanes, wie insbesondere die Geschößflächenzahl, die Vorschrift über Stellplätze und die Fläche der Stellplätze oder andere, die Nachbarn ev. tangierende Festsetzungen, wurden nicht geändert.

Für den Magistrat der Stadt
Dietzenbach

gez. Kocks
Bürgermeister

Dietzenbach, den 14. September 1972
We/Ke